



„Justitia“ im Justizpalast: Ab 1. Jänner 2015 wird wieder zwischen „Verdächtigen“ und „Beschuldigten“ unterschieden.

## Das Comeback des „Verdächtigen“

Mit der Strafprozessreform, die am 1. Jänner 2015 in Kraft tritt, kehrt die Rolle des „Verdächtigen“ zurück in die Systematik der Strafprozessordnung.

Nach siebenjähriger Abwesenheit kam der Gesetzgeber zu dem Schluss, dass ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren nicht ohne die Rolle des „Verdächtigen“ auskommen könne. Abgeschafft wurde der „Verdächtige“ mit dem am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetz. Ein neuer materieller Beschuldigtenbegriff sollte es dem Beschuldigten ermöglichen, von Beginn an von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Diese neue Rolle führte jedoch nicht selten zur öffentlichen Brandmarkung von Personen, obwohl gegen diese noch kein konkreter Tatverdacht vorlag.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 2013 wurde die Bundesmi-

nisterin für Justiz daher aufgefordert, eine eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, und damit eine Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden Anfangsverdachts, zu schaffen. Dieser Entschließung wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, Rechnung getragen: Zum einen wurde in der Strafprozessordnung (StPO) der Begriff des Anfangsverdachts eingeführt, der die Grenze für den Beginn eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO bildet. Zum anderen soll jene Person, gegen die aufgrund eines Anfangsverdachts ermittelt wird, solange als Verdächtiger erfasst werden, als noch kein konkreter Tatver-

dacht vorliegt. Dadurch soll auch gegenüber der Öffentlichkeit klargestellt werden, dass in solchen Fällen erst eine „vage“ Verdachtslage besteht, die einer weiteren Konkretisierung bedarf.

**Der Anfangsverdacht** ist jene Schwelle, an die der Beginn eines formellen Strafverfahrens geknüpft ist. Zukünftig soll so verhindert werden, dass Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, Objekt eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens werden. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs. 3 StPO). Es bedarf Tatsachen, etwa Wahrnehmungen von Polizisten (auf frischer Tat betreten, Situati-

on am Tatort, Spuren usw.) oder Aussagen von Personen, die auf das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung hinweisen. Bloße Vermutungen („Bauchgefühl“) oder Mutmaßungen reichen für den Beginn eines Strafverfahrens nicht aus. Für die Phase der Abklärung, ob die der Kriminalpolizei zur Kenntnis gebrachten Tatsachen auf das Bestehen einer Straftat hinweisen und somit einen Anfangsverdacht darstellen (Abklärungsphase), stehen der Exekutive „Nicht-Ermittlungshandlungen“ nach § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO zur Verfügung, nämlich die Nutzung von allgemein zugänglichen (Internet, Telefonbuch, Firmenbuch) oder behördeninternen Informationsquellen (etwa PAD) sowie die Durchführung von

Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt. Diese Handlungen führen ex lege noch nicht dazu, dass ein Ermittlungsverfahren nach der StPO beginnt. Kommt die Kriminalpolizei in dieser Abklärungsphase zum Schluss, dass ausreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen, so beginnt das Ermittlungsverfahren nach der StPO und es ist der Staatsanwaltschaft nach § 100 Abs. 2 StPO zu berichten.

Kommt die Kriminalpolizei nach Durchführung bloßer Nicht-Ermittlungshandlungen zum Ergebnis, dass kein Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht oder sie Zweifel am Bestehen eines solchen Verdachts hat, dann hat sie der Staatsanwaltschaft nach einer neu geschaffenen Berichtspflicht (§ 100 Abs. 3a StPO) zu berichten. Der Staatsanwaltschaft obliegt in der Folge in ihrer Funktion als Leiterin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidung, ob ein solches eingeleitet wird oder sie davon nach § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) absieht. Wesentlich ist, dass in dieser Abklärungsphase der vom Tatvorwurf Betroffene („Angezeigte“) weder Verdächtiger noch Beschuldigter ist; ihm kommen weder Verfahrensrechte zu, noch ist er von der „Nichteinleitung des Verfahrens“ durch die Staatsanwaltschaft zu verständigen.

**Verdächtiger versus Beschuldigter.** Ab dem Beginn des Ermittlungsverfahrens, also ab Vorliegen eines Anfangsverdachts, gibt es ab 1. Jänner 2015 drei Rollen: unbekannter Täter, Verdächtiger und Beschuldigter. Dem Gesetz nach unterscheidet sich die Rolle des Verdächtigen von der des Beschuldigten allein dadurch, dass bei Letzterem bereits ein konkreter Verdacht vorliegen

muss, wenngleich die diesbezüglichen Definitionen in § 48 auf den ersten Blick anderes vermuten lassen. Folgt man diesem Verständnis, dann können grundsätzlich auch gegen den Verdächtigen alle Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO gesetzt werden, mit zwei Ausnahmen: Erfordert die Ermittlungsmaßnahme einen bestimmten Grad an Tatverdacht, etwa indem ein dringender Tatverdacht verlangt wird, oder ist aus Verhältnismäßigkeitserwägungen aufgrund der Schwere des Eingriffs eine bestimmte Schwere des Verdachts erforderlich, etwa beim großen Späh- und Lauschangriff, so ist deren Einsatz an die Rolle des Beschuldigten geknüpft.

**Ausgestaltung in der Praxis.** Welche Ermittlungshandlungen dem Beschuldigten vorbehalten sind, wird im Zuge der Erlasserstellung zu klären sein, um zumindest eine Hilfestellung für die – mitunter schwierig zu treffende – Unterscheidung zwischen Verdächtigen und Beschuldigten zu bieten. Bei Zweifeln, ob schon eine ausreichend konkrete Verdachtslage vorliegt, wird man wohl eher die Rolle des Verdächtigen wählen, um dem Ziel der StPO-Novelle Rechnung zu tragen, nämlich eine vorschnelle Brandmarkung des Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Für den Betroffenen hat die Unterscheidung – mit Ausnahme der öffentlichen Stigmatisierung – insoweit nur eine geringe Bedeutung, als durch § 48 Abs. 2 StPO ausdrücklich klargestellt wird, dass dem Verdächtigen dieselben Rechte wie dem Beschuldigten zukommen, das heißt, auch ein Verdächtiger darf Akteneinsicht nehmen oder die Aufnahme von Beweisen verlangen.

*Lisa Pühringer*